

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Kreistag 05.05.2020 Entscheidung Ö

Franz Baur/24.04.2020

gez. Dezernent / Datum

Oberschwaben Tourismus GmbH - Gesellschaftsbeitritt zur Allgäu GmbH

Beschlussentwurf:

Der Beteiligung der Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG) an der Allgäu GmbH wird zugestimmt.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss des Landkreises Ravensburg hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 der Ersten Landesbeamtin, Frau Eva-Maria Meschenmoser, das Mandat erteilt, in der Gesellschafterversammlung der Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG) der Beteiligung der OTG an der Allgäu GmbH zuzustimmen. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Die Gesellschafterversammlung der OTG hat der Beteiligung an der Allgäu GmbH in der Sitzung am 27.06.2019 einstimmig zugestimmt. Die OTG hat 5.000 Geschäftsanteile der Allgäu GmbH mit einem Nennwert von jeweils 1,00 € am 12.08.2019 erworben.

Nach § 34 Landkreisordnung (LKrO) kann der Beschluss über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. Darunter fällt auch die erstmalige mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen. Die Mandatserteilung durch den Verwaltungsausschuss war daher fehlerhaft. Auf die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung hat dies jedoch keine Auswirkung.

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen des § 105 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 102

Abs. 1 Nr. 1 und 3 GemO lagen nach Auffassung der beteiligten Landkreise Biberach, Ravensburg, Sigmaringen vor. Auch die Prüfung des Zentralen Beteiligungsmanagements des Landkreises Ravensburg kommt zu diesem Ergebnis.

Auf die Ausführungen der als Anlage beigefügten ursprünglichen Beschlussvorlage vom 19.03.2019 (0022/2019) wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Matthias Weber, 22.04.20
gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:
Anlage 1 zu 0061/2020

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.